Zusammenfassung:

Alexander von Rennenkampff contra Rittmeister von Lantingshausen

bezüglich Schuldforderungen, 1801-1802

15. April 1801	Rittmeister W. von Lantingshausen bekam im Jahr 1794 von dem Kammerherrn Gustav Baron von Fersen ein Darlehen. Dieses sollte bis zum März 1801, samt Zinsen, zurückgezahlt werden. Seit dem 11. März 1801 ist Alexander von Rennenkampff rechtmäßiger Inhaber dieser Obligation. Weil von Lantingshausen seine Schuld bis zum 15. April 1801 noch nicht beglichen hatte und Alexander sich nicht in Güte mit dem Schuldner einigen konnte, wendet er sich an die Gouvernements- Regierung mit der Bitte das Kapital, mit den angefallenen Zinsen, sowie die Unkosten einzutreiben.
30. August 1801 bis 13. Februar 1802	Da die Schuldforderung nicht beglichen wurde, bittet Alexander um Exekution. Selbst nach dreimaligem Versuch die Schulden einzuholen, erhält Alexander bis zum 13. Februar 1802 nur einen Teil seines Geldes und Naturalien vom Rittmeister.

1204; Eingekommen den 15. April 1801; Vorgetragen den 17. April 1801

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland, Allergnädigster Herr!

Es erhellet aus der, in vidimirter Abschrift sub No. 1. hierbey befindlichen, Obligation, daß der Herr Rittmeister W. von Lantingshausen schon im Jahr 1794 von dem Herrn Kammerherrn Gustav Baron von Fersen ein Darlehn von 4000 Rubel Silber Münzen erhalten, und dasselbe nicht nur jährlich zu verzinsen sondern auch das Kapital selbst nach einer 6 Monathe, vorher geschehenen Aufkündigung zurück zuzahlen versprochen hat. Wiewol ihm ein, belehre der Beylage sub No. II. die auf dieses Kapital noch schuldigen 3000 Rubel Silber Münzen (denn 1000 Rubel zahlte er bereits im März 1796 zurück) schon im Junius 1800 aufgekündiget worden sind, und er ausdrücklich versprochen hat, diese 3000 Rubel Silber Münzen im März 1801 zurück zu zahlen; so ist doch solches nicht geschehen, und eben so wenig hat er die seit dem 1. März vorigen Jahres vestirenden Zinsen abgetragen. Da nun belehre das auf dieser Obligation befindliche Indossements dieser Obligation mir cedirt worden ist, und ich demnach rechtmäßiger Inhaber derselben bin, in Güte aber von meinem Herrn Schuldner nichts erlangen kann; so sehe ich mich genöthiget unterthänigst zu bitten, daß Eine Hochverordnete Gouvernements-Regierung geruhen wolle, zu erkennen:

Daß Herr Impetrant mir das obligationsmäßige Kapital von 3000 Rubel in silbernen Rubelstücken nebst den von diesem Kapital vom 1. März 1800 an bis zum Bezahlungs Tage zu berechnenden Zinsen sofort bey Vermeidung der Hülfe zu entrichten, zugleich aber auch mir alle hierbey designirten Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Der ich in tiefster Unterthänigkeit ersterbe Ew. Kayserlichen Majestät allergetreuster Vasall Alexander von Rennenkampff, per mandat. Rosenmüller conc.

No. I.; Mit Umlegung gehöriger Carta Sigilata

Kraft dieses meiner eigenhändig unterschriebenen Obligation urkunde und bekenne ich Endes benannter für mich meine Erben und Erbnehmer, daß der Herr Kammerherr Gustav

Wilhelm von Fersen, am heutigen Tage mir ein Capital von 4000 Rubel schreibe Viertausend Rubel in Rubelstücken zu meinen wahren Nutzen zur jährlichen Verzinsung a 5 de Centum, Dahrlensweise vorgestreckt, und bar ausgezahlt hat, über deren vollen Empfang, ich hiermit freylich quittire, und zugleich gelobe, bewegten Haupttheil, nach einer Sechs Monathe vor das Datum, dieser Verschreibung beschehene Aufkündigung an unten bemerkten Tage, ohne einige Ausflucht suchen zu wollen, baar und in reiner unzertreten Summa, Herrn Creditori und getreuen Einhaber dieses in Rubelstücken, wieder zu bezahlen, so lange aber das Capital bey mir stehet, die verabredeten Zinsen bey Ablauf eines jeden Jahres am Tage dieser Verschreibung dergestallt promte in Rubelstücken zu entrichten, daß wenn ich darin Manquiren würde, Herr Creditor befugt sein soll den Haupttheil sogleich und ohne alle fernere Aufkündigung als ein Coipso (?) zahlbaar, und fällig gewesenes Capital zu fordern und zu erhalten, zur Sicherheit des Herrn Gläubigers verhypothecire ich denselben für Capital, Zinsen und durch eine unverhofte säumige Zahlung entstehenden Schaden um Kosten mein gesamtes be- und unbewegliches Vermögen überhaupt, insbesondere aber mein Erbguth Annigfer begebe mich aber und jeder Ausflüchte, wodurch die Zahlung verschoben werden könnte, und bestärke dieses alles mit Hand und Siegel.

Geschehen zu Reval, den 1. März 1794. W. von Lantingshausen.

Am heutigen Dato, sind mir die Zinsen von obigem Capital richtig bezahlt worden. Wie auch Eintausend Rubel Silber Münze an Capital abgetragen worden, solches quitire hiermittelst.

Reval, den 1. Marty 1796. G. W. von Fersen

1797 den 1. Marty die gesetzmäßigen Zinsen Empfangen.

1798 den 1. dito Empfangen.

1799 den 1. dito Empfangen.

1800 den 1. Marty die Zinsen Empfangen.

Obenstehende Obligation cedire ich in seiner vollen Kraft und Würkung an den Herrn Major Alexander von Rennenkampff.

Reval, den 11. Marty 1801. G. W. von Fersen.

No. II.

Kraft dieses verbinde ich mich den Herrn Kammerherrn Baron von Fersen, daß mir aufgekündigte Capital von dreytausend Rubel Silber im Martz 1801 zu zahlen.

Reval, den 27. Juny 1800. W. von Lantingshausen.

Stehende Abschriften sub 1. et 2. sind mit den Originalen übereinstimmend beglaubigt.

Reval Regierungs Kanzelley, den 15. April 1801. G. J. Peetz, Secretaire

Recht dieses bevollmächtige ich für mich und meine Erben den Herrn Consulent C. D. Rosenmüller für mich wider den Herrn Rittmeister W. von Lantingshausen und einer an den-

selben an den Herrn Kammerherrn Gustav Wilhelm Baron von Fersen über 4000 Rubel Silber Münzen ausgestellten, und an mich cedirte Obligation, auf welche jedoch schon 1000 Rubel Silber Münzen abgetragen sind, Klage zu erheben und alles zu thun was ich selbst thun könnte, besonders aber um Execution zu bitten, und Gelde zu empfangen und darüber zu quittiren; als welches alles ich als er mir selbst geschehen zu genehmigen verspreche.

Reval, den 17. May 1801. Alexander von Rennenkampff.

Unkosten Berechnung

Für Stempelpapier und Schreibgebühr	Rubel	1.80
Für Poschlin und Ausfertigungen	Rubel	5.-
Für Videnationen	Rubel	3.-
Für Berechnungen	Rubel	25.-
	Rubel	34.80

Mundirt; Im Jahre 1801, den 17. April.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage des Hülfs Gesuch des Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff wider den Herrn Rittmeister W. von Lantingshausen, wegen des Rückstandes einer obligationsmäßigen Forderung von 3000 Rubel Silber Münzen nebst Zinsen Kosten resolvirt: dem Herrn Hakenrichter von Strandwierland aufzutragen, unter Mittheilung einer beglaubten Abschrift gedachten Gesuchs dem Herrn Rittmeister von Lantingshausen die Anweisung zu geben, daß derselbe, falls er diese Forderung geständig, [...] Herrn Major von Rennenkampff, in Absicht dieses eingehängten Rückstandes der 3000 Rubel nebst März Zinsen und Kosten innerhalb 6 Wochen vom Tage der geschehenen Eröffnung dieser an, völlig befriedigen [...] stelle, auf den Fall aber wenn wider diese Forderung rechtliche Einrede zu machen wäre, selbige Strafe der Eingeständlichkeit, innerhalb der gleichmäßig zu berechnenden Frist von 14 Tagen dieser Gouvernements-Regierung beybringen. Über die Eröffnung ist zu berichten.

Rosenmüller; 1. Ausf. 2 Copien Beilagen

No. 54; 1425. [...] 30. April 1802

An Eine Erlauchte Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Haakenrichter in Strandwierland, Kammerherrn Gottlieb Baron von Rosen. Bericht.

In Gefolge des Befehls Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 17. April c. sub No. 2075 die Rennenkampffsche am Herrn Rittmeister W. von Lantingshausen habende obligationsmäßige Forderung von 3000 Rubel Silber Münzen betreffend habe die Ehre pflichtschuldigst einzuberichten: daß ich sothanes Hülfsgesuch dem Supplicatischem Herrn Rittmeister W. von Lantinghausen unterm 27. dieses Monats zugeschickt und zugleich dabey ihm den Befehl Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung eröffnet habe.

Mit tiefster Ehrerbietung verharre als Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung gehorsamster R. G. Baron von Rosen. [...], den 29. April 1801. Rosenmüller.

2063, Eingekommen, den 4. Julius 1801; vorgetragen, den 30. August 1801

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscheraller Reußen, Allergnädigster Herr!

Mein am 15. April diesen Jahres wider den Herrn Rittmeister W. von Lantingshausen hieselbst übergebenes Hülfsgesuch, wegen eines mir noch schuldigen Capitals von 3000 Rubel Silber Münzen und der vom 1. März 1800 ab deme zu berechnenden Zinsen ist demselben, laut des von dem Herrn Haakenrichter R. G. Baron von Rosen auf [...] eingesendeten Bericht d. d. 29. April 1801., am 27. desselben Monaths insinuirt und dabey der Befehl dieser Hochverordneten Gouvernements-Regierung vom 17. April diesen Jahres in Gefolge dessen er mich binnen 6 Wochen klaglos stellen oder binnen 14. Tagen seine etwannige Einrede sub poena confessi et conocti (?) beybringen sollte, eröffnet worden. Da er aber weder das eine noch das andere gethan hat, wiewol die ihm erlegte Fristen bereits abgelaufen sind, so sehe ich mich – da ich selbst mich gerichtlichen Verfolgungen aussage, wenn ich länger Rücksicht mit ihm haben wollte – genöthiget unterthänigst zu bitten: das nunmehro dem Herrn Haakenrichter die Anweisung ertheilet werde, die mir zu kommenden 3000 Rubel Silber Münzen nebst den davon vom 1. März 1800 es bis zum Bezahlungs- Tage zu berechnenden Zinsen, so wie durch die mir verursachten Kosten. Sowol als auch diejenigen, welche mir durch Berechnung der Exekution entstehen mochten, mittelst der strengsten Execution beyzutreiben, anher aber mir den Exekutionstermin bekannt zu machen.

Ich verharre und ersterbe in tiefster Ehrfurcht Ew. Kayserlichen Majestät allergetreuster Unterthan Alexander von Rennenkampff, per mandat. Rosenmüller conc.

Mundirt, Im Jahr 1801, den 10. September.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät s. der Ehstländische Gouvernements-Regierung n. g. V. das Executions- Gesuch des Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff wider den Herrn Rittmeister W. von Lantingshausen, wegen des Rückstandes einer obligationsmäßigen Forderung von 3000 Rubel Silber Münzen nebst Zinsen und Kosten 2.) den übrigen zur Sache gehörigen Aktenstücken, resolvirt: da diese Gouvernements-Regierung mittelst Rescripts vom 17. April diesen Jahres dem Strandwierländischen Herrn Haakenrichter auftragen hat, unter Mittheilung einer beglaubten Abschrift des Zahlungs- Gesuchs dem Herrn Rittmeister von Lantingshausen die Anweisung zu geben, daß derselbe, falls er dieser Forderung geständig, klagenden Herrn Majorn von Rennenkampff, im Abschrift dieser eingeklagten Rückstandes der 3000 Rubel nebst Zinsen und Kosten, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der geschehenen Eröffnung der Resolution an, völlig befriedige und klaglos stelle, auf den Fall aber, wenn wider diese Forderung rechtliche Einrede zu machen wären, selbige bey Strafe der Eingeständlichkeit, innerhalb einer gleichmäßig zu berechnenden Frist von 14 Tagen bey dieser Gouvernements-Regierung beibringe; Herr Beklagter aber ohnerachtet erwähnte Resolution belehre Berichts des Herrn Haakenrichters vom 29. April diesen Jahre demselben am 27. desselben Monats zugeschickt und zugleich dabey ihm der Befehl der Gouvernements-Regierung eröffnet worden, der in der Resolution der Gouvernements-Regierung enthaltenen Anweisung bis hierzu die Erfüllung nicht gegeben und weder die Schuld berichtiget noch wider dieselbe etwas eingewendet hat, so ist auch nunmehro und da die eingeklagte Forderung nicht nur auf eine von Herrn Supplikaten [...] 1. Märtz 1794 ausgestellte, am 27. Juni 1800 gehörig aufgekündigt Ob[...] beruhet, sondern auch selbige in Rücksicht dessen, daß Herr Beklagter in dem ihm bey Strafe der Eingeständlichkeit vorgelegten Termine nichts gegen die Richtigkeit der Forderung eingewendet hat – für eingestanden anzunehmen ist, Herr Beklagter in [...]des 6. Art. 28. Tit. 1. Buchs der R. und L. R. schuldig und gehalten, die eingeklagte Schuld von 3000 Rubel Silber Münzen, nebst den von diesem Capital vom 17.

März 1800 an bis zum Zahlungs- Tage zu 5 Procent berechnenden Zinsen, so wie auch die dem Herrn Supplikanten durch am 1. Juny (?) richterlich [...] verursachten und zu 25. Rubel gemäßigten Kosten ohnweigerlich zu bezahlen und dieses gleich auch dem Herrn Haakenrichter von Strandwierland aufzutragen ist nicht nur die Resolution der Gouvernements-Regierung dem Herrn Beklagten zu eröffnen, sondern auch die oberwähnte Supplikantische Forderung von demselben beyzutreiben und mit gehöriger Sache hat anher einzusenden, wenn derselbe nicht innerhalb sechs Wochen a dato der Eröffnung dieser Resolution über die geschehene Befriedigung des Herrn Klägers den gesetzlichen Beweiß bey demselben beibringen wird. Über den Erfolg ist zu berichten.

Unkosten Verzeichniß		
An bereits specificirten Unkosten	34.80	Rubel
An Poschlin, Stempelpapier und Schreibegebühren		
wie auch Ausfertigungs gebühren	10.-	Rubel
mandatarii [...]	10.-	Rubel
Unkosten bey der bevorstehenden Execution	100.-	Rubel
Summa	154.80	Rubel

372 b. Eingekommen, den 9. December 1801; vorgetragen, den 24. December 1801

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland, Allergnädigster Herr!

Am 17. April diesen Jahres wurde dem Herrn Haakenrichter von Strandwierland aufgetragen, dem Herrn Rittmeister von Lantingshausen die Anweisung zu geben, das derselbe mich in Absicht eines eingeklagten Rückstandes von 3000 Rubel Silber Münzen nebst Zinsen und Kosten innerhalb 6 Wochen völlig befriedigen und klaglos stelle. Auf diesen Befehl nahm aber der Herr Rittmeister von Lantingshausen keine Rücksicht, und ich sah mich daher genöthiget am 4. July diesen Jahres eine Execution anzuhalten. Darauf wurden dem Herrn Haakenrichtr Baron von Rosen am 30. August aufgetragen, wider den Herrn Rittmeister von Lantingshausen mit der Execution zu verfahren, wenn er mich nicht innerhalb 6 Wochen zufrieden gestellt haben sollte. Diesem Auftrage gemäß hätte also die Execution schon in der Mitte des Octobers diesen Jahres vorgenommen werden sollen. Sie ist aber noch nicht erfolgt, und dies ist für mich mit einem desto größeren Schaden verbunden, damit mir in einer andern Sache, die weit später anhängig gemacht wurde, und in der mir nur eine 4 wöchentlicher Termin zur Exception angesetzt wurde, noch aber der Mitte des Octobers ohne alle Nachsicht verfahren worden ist, und ich zur Abwendung der über mich verhängten Execution Gelder aufgenommen habe, die ich in wenigen Wochen wieder bezahlen zu können glaubte, und daher auch sie in kurzer Zeit wieder zu bezahlen verbindlich machte. Ich komme daher in Gefahr der Nachläßigkeit meines Schuldners und der ihm erwiesenen Nachsichte wegen zum zweiten mal ausgeklagt und exequirt zu werden, der andern Gefahren, die durch eine verzögerte Execution entstehen können, und deretwegen ich mir alle Gerechtsame vorbehalte, nicht zu gedenken.

Ich bitte daher auch unterthänigst Allergnädigster Herr! Ew. Kayserlichen Majestät Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen an den Herrn Haakenrichter von Strandwierland den geschärften Befehl zu erlassen die ihn bereits unterm 30. August diesen Jahres auf getragene Execution wider den Herrn Rittmeister W. von Lantingshausen sofort und ohne alle Nachsicht zu vollziehen, zugleich aber auch die mir von meinem

erwachsenen Unkosten von 15 Rubel von dem Herrn Rittmeister von Lantingshausen beyzutreiben.

Ich ersterbe übrigens in tiefster Ehrfurcht Ew. Kayserlichen Majestät allergetreuster Unterthan Alexander von Rennenkampff, per mandat. Rosenmüller conc.

Mundirt; Im Jahre 1801, den 24. December.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage der Bittschrift des Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff wider den Herrn Rittmeister W. von Lantingshausen worin derselbe [...]. Er habe diese Gouvernements-Regierung am 30. August diesen Jahres dem Herrn Haakenrichter Baron von Rosen den Auftrag ertheilet wider den Herrn Rittmeister von Lantingshausen wegen ein von Supplikanten ausgeklagten Capitals von 3000 Rubel Silber Münzen mit der Execution zu verfahren. Da aber bisher dieser Auftrag auch nicht in Erfüllung gesetzt worden, so bitte er dem Herrn Haakenrichter von Strandwierland wiederholentlich aufzutragen die ihm bereits unterm 30. August diesen Jahres eröffnete Execution wider den Herrn Rittmeister W. von Lantingshausen sofort und alle Nachsicht zu vollziehen und ihm Supplicanten die ihm durch dieses Gesuch verursachten Unkosten mit 15 Rubel zu ersetzen

resolviert: da diese Gouvernements-Regierung mittelst Resolution vom 10. September diesen Jahres dahin erkannt hat, daß Herr Beklagter in Anleitung des 6. Art. 28. Tit. 1. Buchs der R. und L. R. schuldig und gehalten sey die eingeklagte Schuld von 3000 Rubel Silber Münzen, nebst den von diesem Kapital vom 1. März 1800 an, bis zum Zahlungs-Tage zu 5 Procent jährlich zu berechnenden Zinsen auch die dem Herrn Supplicanten durch Aufsuchung richterlicher Hülfe verursachten und zu 25 Rubel gemäßigten Kosten ohnweigerlich zu bezahlen, welches denn auch dem Herrn Haakenrichter von Strandwierland aufgetragen worden ist, nicht nur diese Resolution der Gouvernements-Regierung dem Herrn Beklagten zu eröffnen, sondern auch die oberwähnte Supplikantische Forderung von demselben beyzutreiben und mit gehöriger Sicherheit anhero einzusenden wenn derselbe nicht innerhalb sechs Wochen a dato der Eröffnung dieser Resolution über die geschehene Befriedigung des Herrn Klägers den gesetzlichen Beweiß bey demselben beibringen werde. Nach der Anzeige Herrn Supplikanten aber obige Verfügung dieser Gouvernements-Regierung ohnerachtet mehr denn 2 Wochen a dato [...] dieser Resoluzion [... ...] sind, auch nicht in Erfüllung gesetzt worden ist, so solle dem Herrn Hakenrichter von Strandwierland der Auftrag gegeben werden, sofort und ohne Anstand obige Resoluzion der Gouvernements-Regierung, wenn a dato [...] dem Herrn Majoren von Lantingshausen geschehene Erfüllung obiger Resoluzion der berechnete (?) Zahlungstermin erlassen (?) ist, in Erfüllung zu sezzen. Und auch den Herrn Supplikanten aufs neue verursachten, zu 10 Rubel gemäßigten Kosten von dem Herrn von Lantingshausen beyzutreiben. Über den Erfolg ist zu berichten.

No. 14; 169; Eingekommen, den 21 Januar 1802. a. a.

An Eine Erlauchte Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland, Kammerherrn Robert Gottlieb Baron von Rosen. Bericht.

In Gefolge des Befehls Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 28. December a. p. sub No. 6589 habe die Ehre pflichtschuldigst einzuberichten: Daß der Herr Rittmeister von Lantingshausen auf seine Schuld an den Herrn Majoren von Rennenkampff bereits im abgewichenen Johanni 1000 Rubel Silber Münzen und 540 Rubel Banco Assignation berichtigt und abgetragen, gleichergestalt in abgelaufenen December Monat durch 6 Lof Roggen a 170 Rubel die Last gerechnet an den Herrn J. G. Hoffmann als Comissionairen des Herrn von

Rennenkampffs 1020 Rubel Banco Assignation bezahlt habe. Über den Rest versichert derselbe von Herrn Hoffmann Dilation erhalten zu haben.

Mit tiefster Ehrerbietung verharre als Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung Gehorsamster R. G. Baron von Rosen. Huljell, den 18. Januar 1802.

377; Eingekommen, den 13. Februar 1802 a. a.; vorgetragen, den (sic!) Februar 1802

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland etc. etc., Allergnädigster Herr!

Aus dem von dem Herrn Haakenrichter R. G. Baron von Rosen am 18. Januar diesen Jahres unter No. 14. dieser Hochverordneten Gouvernements-Regierung erstatteten Bericht habe ich mit Befremden ersehen, daß derselbe, ungeachtete des ihm am 28. December vorigen Jahres sub No. 6589 ertheilten wiederholten Auftrages, die ihm aufgetragene Execution wider den Herrn Rittmeister von Lantingshausen demnach nicht vollstreckt, sondern statt dessen nur berichtete hat, daß mein Schuldner mir zu Johannis vorigen Jahres 1000 Rubel Silber Münzen und 540 Rubel Banco Assignation oder 360 Rubel Silber Münzen meinem Comissionair Herrn Hoffmann aber im December vorigen Jahres 1020 Rubel Banco Assignation oder 680 Rubel Silber Münzen durch 6 Lofen Roggen abgetragen, über den Rest aber von meinem Comissionair Dilation erhalten zu haben versichert habe. Was nun die angeführten Abtrage anlangt, so bin ich nie Willens gewesen sie zu leugnen, sondern mein Comissionair hat vielmehr dem Herrn Hakenrichter und Kammerherrn Baron von Rosen selbst die schriftliche Anzeige davon gemacht, damit er genau wissen könne, wieviel er noch durch Execution von dem Herrn Rittmeister von Lantingshausen für mich beyzutreyben habe. Dagegen ist das Vorgeben, als wenn ich oder mein Comissionair meinem Herrn Schuldner wegen des Restes noch Dilation gegeben hätte, durchaus ungegründet, und hätte den Herrn Hakenrichter um so weniger abhalten sollen, die ihm von hieraus ertheilten öfteren Aufträge in Erfüllung zu setzen, da nicht allein der Herr Rittmeister von Lantingshausen solches nicht im geringsten hat bescheinigen können, sondern auch mein Comissionair dem Herrn Hakenrichter das Gegentheil davon mündlich und schriftlich angezeigt und ihn wiederholentlich neu die schleunigste Hülfe ersucht hat. Ich sehe mich daher auch genöthiget diese Hochverordnete Gouvernements-Regierung unter ausdrücklichem Vorbehalt aller meiner Rechte wider den Herrn Hakenrichter wiederholentlich unterthänigst zu bitten: dem Herrn Hakenrichter und Kammerherrn Baron von Rosen nochmals und bey unausbleiblicher Strafe anzubefehlen sofort und bey Ansicht des jetzt zu ertheilten dritten Befehls die mir laut beygesenden Berechnung noch zukommende Summe von 1202 Rubel 50 Copeken Silber Münzen an Kapital, mit den davon vom 9. December vorigen Jahres an zu berechnenden Zinsen, so wie auch die mir bereits zuerkannte 25 Rubel und 10 Rubel Unkosten mit den mir von neuem verursachten Kosten, so wie ich sie hierbey aufgegeben habe, durch Execution von dem Herrn Rittmeister von Lantingshausen beyzutreiben, und mit gehöriger Sicherheit anhero einzusenden.

Ich ersterbe übrigens in tiefster Ehrfurcht Ew. Kayserlichen Majestät alölergetreuster Vasall Alexander von Rennenkampff, per mandat.

Herr Rittmeister von Lantingshausen <u>Debet</u>

1801			
Marty 1.	An Capital laut Obligation	S. Mz.	3000. -
	An 1 Jahres Zinsen	S. Mz.	150. -
		S.Mz.№	3150. -.

	An Zinsen bis den 26. Juny 3 5/6 Monath a 5%		50.30
		Rubel	3200.30
Juny 26.	An den Herrn Hoffmann abgezahlte	Rubel	1360. -
		Rest Rº	1840.30
	An Zinsen bis den 9. December 5½ Monath a 5%		42.20
		Rubel	1882.50
December 9.	Dato abgelieferte 6 Lof Roggen a 170 Rubel Banco Assignation 1020 a 50% agis	S. Mz.	680. -
		S.Mz.Rº	1202.50

Mit Vorbehalt der Zinsen vom 9. December 1801 und der mir zuerkannten Unkosten.

Unkosten Berechnung

für eine Abschrift des Hakenrichterl. Berichts	Rubel - .95
für Stempelpapier und Schreibgebühren	Rubel 1.20
für Poschlin und Ausfertigungsgebühren	Rubel 5.-
für Mandatarii Berechnung	Rubel 10.-
Summa	Rubel 17.15